Gasheizung oder Wärmepumpe?

Kosten – Regelungen – Kritik – Förderung

Mit dem neuen „Heizungsgesetz“, dem Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG), ist der Einbau einer neuer Gas- und Ölheizung wieder erlaubt. Aus Klimaschutzsicht werden hiermit die falschen Signale gesetzt – das ist unter Fachleuten die dominierende Bewertung. Doch auch aus einer individueller Perspektive ist eine Entscheidung für eine neue Gasheizung mit einem hohen – vor allem finanziellen – Risiko verbunden.

Kostenvergleich: Wärmepumpe meistens günstiger

Das Portal „Nachhaltiges Zuhause“ hat auf Basis von 243 Szenarien einen detaillierten „Kostenvergleich Wärmepumpe & Gasheizung“ erstellt (https://www.nachhaltiges-zuhause.de/kostenvergleich-gasheizung-waermepumpe).

Das Ergebnis in Kürze: Auch mit dem neuen Heizungsgesetz ist die Wärmepumpe in der Mehrheit der Fälle über 15 Jahre günstiger als die Gasheizung. Für die Berechnungen wird eine Vielzahl von Faktoren und Annahmen berücksichtigt, die detailliert erläutert werden. Vor allem der Preis für die Wärmepumpe hat großen Einfluss auf den Kostenvorteil einer Wärmepumpenlösung. „Nachhaltiges Zuhause“ ist bei seinen Annahmen sehr konservativ vorgegangen. So wird beispielsweise von einem sehr effizienten Betrieb einer Gasheizung ausgegangen.

Versorgungssicherheit und Kühlung

Es gibt noch weitere Aspekte, die gegen den Kauf einer neuen Gasheizung sprechen. Da ist zum einen die Versorgungssicherheit zu nennen:

- Fossile Lieferketten machen uns sehr verwundbar. Denken wir an die Sprengung der Nord-Stream-Pipelines 2022 oder an die Sperrung der Straße von Hormus. Was wäre, wenn die Gaspipelines von Norwegen, über die wir 40% unseres Erdgases beziehen, unterbrochen würden?
- Wie lange werden die Stadtwerke ihre Gasnetze noch betreiben? Der Wechsel vieler Kunden zu Wärmenetzen und Wärmepumpen machen den Betrieb immer unwirtschaftlicher.

Angesichts des Hitzesommers 2026 mit Tausenden von Hitzetoten rückt das Thema Kühlung immer mehr in den Fokus. Bei einer entsprechenden Installation – z.B. mit Kaltwasserkühlköpfen – kann eine Wärmepumpe die Wohnung wirksam kühlen und im Zweifel sogar Menschenleben retten.

Das neue Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG)

Seit dem 29. Juli 2026 gibt es das neue Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG), das das bisherige Gebäudeenergiegesetz (GEG) ablöst.

Das GModG enthält eine Reihe wesentlicher Änderungen gegenüber seinem Vorgänger:

- Der Einbau neuer Öl- und Gasheizungen ist wieder unbegrenzt erlaubt. Die bisherige Regel, dass neue Heizungen mindestens zu 65% regenerativ betrieben werden müssen, ist gestrichen.
- Eine verpflichtende Beratung vor dem Einbau fossiler Heizungsanlagen ist gestrichen.
- Die Abkehr von Öl und Gas kann jetzt nicht nur durch neue Technik (insbes. Wärmepumpen) sondern auch durch eine Umstellung des Brennstoffs von fossil auf „grün“ (Biogas, Bioöl) erreicht werden.
- Neue Öl- und Gasheizungen müssen mit einem steigenden Anteil grüner Brennstoffe betrieben werden. Für die sogenannte „Biotreppe“ gilt: 10% ab 2029; 15% ab 2030; 30% ab 2035; 60% ab 2040.
- Gasversorger müssen generell einen steigenden Anteil „grüner Gase“ beimischen. Im Jahr 2045 muss der Anteil 100% betragen. (Umsetzungsdetails noch offen)

GModG: eine Kostenfalle

Wer sich von den Regelungen des GModG zum Einbau einer neuen Öl- oder Gasheizung verleiten lässt, riskiert in eine Kostenfalle zu tappen. Der Einbau einer Gasheizung ist zwar oftmals billiger als der einer Wärmepumpe, aber die Betriebskosten für Gasheizungen steigen absehbar deutlich:

- Der Weltmarktpreis für Erdgas ist nicht vorhersehbar. Die CO2-Abgabe auf Erdgas soll deutlich steigen.
- Biogas ist teurer als Erdgas. Durch die steigende Nachfrage bei knappem Angebot und Nachfragekonkurrenz werden die Preise eher weiter steigen.
- Es wird immer weniger Gaskunden geben. Die Fixkosten für die Gasnetze müssen von immer weniger Kunden getragen werden.

GModG: Mieterhaushalte besonders betroffen

Die „neue Freiheit im Heizungskeller“ kann Mieterhaushalte besonders treffen, da sie nicht über die Art einer neuen Heizung entscheiden können. Das GModG sieht zwar vor, dass die Kosten für CO2-Abgabe, Gasnetz und Biobrennstoffe (bis zu einem Anteil von 30%) hälftig aufgeteilt werden. Es verbleiben aber die Kostenrisiken für Erdgas und Biobrennstoffe oberhalb des 30%-Anteils.

GModG: Es hagelt Kritik

Praxisfern: Lutz Goebel, Vorsitzender des Nationalen Normenkontrollrats, bezeichnete den Gesetzentwurf in der "Bild"-Zeitung als eines der "handwerklich schwächsten und praxisfernsten Vorhaben, die dem Nationalen Normenkontrollrat in den vergangenen Jahren vorgelegt wurden".

Unwirtschaftlich: Das Instituts der Deutschen Wirtschaft (IW) warnt in einer aktuellen Studie vor dem Einbau neuer Gasheizungen: Die jährlichen Heizkosten könnten sich bei einer neuen Gasheizung bis 2040 fast verdoppeln, Wärmepumpen würden das Kostenrisiko drastisch und spürbar reduzieren.

Versorgung unsicher: Das Fraunhofer IFAM hat in einer aktuellen Studie ermittelt, dass auch unter dem neuen Gesetz Gasnetze in Wohngebieten spätestens 2045 großflächig stillgelegt werden müssen, weil sie nicht mehr wettbewerbsfähig sind. Die Beimischung von Biogas könne das nicht verhindern.

Verfassungswidrig: Der wissenschaftliche Dienst des Bundestages und die Deutsche Umwelthilfe (DUH) haben verfassungsrechtliche Bedenken. Zitat DUH: „Wer die 65-Prozent-Erneuerbare-Regel streicht, verabschiedet sich faktisch von der Klimaneutralität im Gebäudesektor. So werden die Klimaziele sehenden Auges kassiert.“

GModG: Umsetzung verhindern?

Die **Deutsche Umwelthilfe** (DUH) hat bereits angekündigt, dass sie vor dem Bundesverfassungsgericht gegen das GModG klagen will.

Nach einem aktuellen Rechtsgutachten des Umweltinstituts München können sich **Mieter** auf zwei Wegen gegen steigende Kosten durch fossile Energieträger wehren: gegen steigende Betriebskosten auf der Heizkostenabrechnung und gegen eine Umlage der Investitionskosten für neue Gas- oder Ölheizungen. Dadurch entsteht auch für Vermieter ein erhebliches Risiko, wenn sie weiter auf fossile Wärme setzen.

Kommunen und Stadtwerke können sich gegen ein Grüngasnetz entscheiden, so eine Sprecherin des Verbands kommunaler Unternehmen (VKU). Ohne Vertrag zur Lieferung von Grüngas können Verbraucher keine neue Gasheizung einbauen. Lt. Wärmeplanung planen die wenigsten Großstädte mit Biomethan oder Wasserstoff, die meisten mit einer schrittweisen Stilllegung ihrer Gasnetze.

BEG-Förderung für selbstnutzende Eigentümer*innen (KFW 458)

Über das Förderprogramm KFW 458 können **Zuschüsse** für den Einbau einer Wärmepumpe in selbstgenutzen Wohngebäuden beantragt werden.

Für die Förderung gelten seit 21. Juli 2026 neue Konditionen, die deutlich komplexer sind als die vorhergehenden. Sie sind abhängig vom Antragstermin, vom zu versteuernden Jahreseinkommen und vom Vorhandensein nicht volljähriger Kind(er). Zudem gibt es Förderhöchstgrenzen.

Förderfähige Kosten (abh. vom Antragstermin)
anfangs 28.000 €, ab 1.2.2027 halbjährliche Reduzierung um jeweils 750 €

Grundförderung: zunächst 30%; ab 1. Quartal 2027 15%

Wertschöpfungsbonus: ab 1. Quartal 15% für Wärmepumpen mit Ursprung in der EU
(detaillierte Informationen liegen noch nicht vor)

Einkommensbonus (abh. von zu versteuerndem Jahreseinkommen)
bis 30.000 € zu versteuerndem Jahreseinkommen: 40%, bis 40.000 €: 30%, bis 50.000 €: 10%

Familienzuschlag (bei mind. einem nicht volljährigen Kind zum Zeitpunkt des Antragseingangs)
Grenze des Einkommensbonus erhöht sich um 10.000 €

Förderhöchstgrenze (abh. von zu versteuerndem Jahreseinkommen / Kind:ern)
80% (bei niedrigster Einkommensgruppe), 70% (bei zweitniedrigster Einkommensgruppe)

Geschwindigkeitsbonus (abh. vom Antragstermin)
anfangs 16%, ab 1.2.2027 halbjährliche Reduzierung um jeweils 4%-Punkte

Die einkommensabhängigen Förderkonditionen lassen sich in folgenden Gruppen darstellen:

Einkommens-gruppe	Einkommen (keine Kinder)	Einkommen (mit nicht vollj. Kind/ern)	Fördersatz: Kappung auf
EkGr 1	bis 30.000 €	bis 40.000 €	80 %
EkGr 2	bis 40.000 €	bis 50.000 €	70 %
EkGr 3	bis 50.000 €	bis 60.000 €	---
EkGr 4	über 50.000 €	über 60.000 €	---

Förderhöchstsätze für selbstnutzende Eigentümer*innen

(unter Berücksichtigung der Abnahme von förderfähigen Kosten und Geschwindigkeitsbonus; Annahme: ab 1. Q. 2027 kann der Wertschöpfungsbonus in Anspruch genommen werden.)

	2026	ab 1.2.27	ab 1.8.27	ab 1.2.28	ab 1.8.28	ab 1.2.29	ab 1.8.29
förderfähige Kosten	28.000 €	27.250 €	26.500 €	25.750 €	25.000 €	24.250 €	23.500 €
Einkommens-gruppe	Förderung (Fördersatz)	Förderung (Fördersatz)	Förderung (Fördersatz)	Förderung (Fördersatz)	Förderung (Fördersatz)	Förderung (Fördersatz)	Förderung (Fördersatz)
EkGr 1	22.400 € (80 %)	21.800 € (80 %)	20.670 € (78 %)	19.055 € (74 %)	17.500 € (70 %)	16.975 € (70 %)	16.450 € (70 %)
EkGr 2	19.600 € (70 %)	19.075 € (70 %)	18.020 € (68 %)	16.480 € (64 %)	15.000 € (60 %)	14.550 € (60 %)	14.100 € (60 %)
EkGr 3	15.680 € (56 %)	14.170 € (52 %)	12.720 € (48 %)	11.330 € (44 %)	10.000 € (40 %)	9.700 € (40 %)	9.400 € (40 %)
EkGr 4	12.880 € (46 %)	11.445 € (42 %)	10.070 € (38 %)	8.755 € (34 %)	7.500 € (30 %)	7.275 € (30 %)	7.050 € (30 %)